

Mitteilung des Senats vom 13. August 2016**Anpassung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 in der Fassung vom 28. April 2015 an die veränderten Standards der Kultusministerkonferenz unter Berücksichtigung der Bildungsanforderungen in Bremen (zweite Befassung)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 in der Fassung vom 28. April 2015 mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung in der September-Sitzung.

Dem Senat ist auf seiner Sitzung am 19. April 2016 der Entwurf zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 in der Fassung vom 28. April 2015 vorgelegt worden. Der Senat hat auf dieser Sitzung der Einleitung des Beteiligungsverfahrens zugestimmt.

Kernpunkte der Änderungen in der Lehramtsausbildung sind:

— Die Zweite Staatsprüfung wird grundlegend verändert:

1. Die schriftliche „Abschlussarbeit“ wird ersetzt durch das „Kolloquium zu einer Präsentation“ mit schriftlicher Vorbereitung zu ausbildungsbegleitenden Fragestellungen.
 - a) Der Aufgabenpool für das Kolloquium, aus dem sich die Referendarin oder der Referendar für die schriftliche Vorbereitung eine bis drei Fragen auswählt, wird sich beziehen auf die Standards der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz und auf besondere Fragestellungen in der Lehramtsausbildung in Bremen. Dazu gehören Fragen z. B. zur Sprachförderung in jedem Unterrichtsfach, zum Umgang mit Heterogenität und zur Unterrichts- und Schulentwicklung.
 - b) Die Präsentation unter Anwendung angemessener Medien unterstützt die Nutzung Neuer Medien im modernen Lehrerberufsalltag.
2. Die mündliche Prüfung wird ersetzt durch das „Prüfungsgespräch“. In ihm geht es um die Fähigkeit zur vertieften Reflexion des eigenen Handelns im Unterricht unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse.
3. Wie bisher geht das ausbildungsbegleitende Gutachten der Ausbildungsschule in die Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens ein. Es sollte sich neu im ersten Entwurf auf die ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes beziehen. Wer ein mindestens „ausreichend“ im Schulgutachten erreicht hatte, sollte auf Wunsch die Möglichkeit erhalten, durch Verlängerung des Gesamtbeurteilungszeitraumes die Note zu verbessern. Bei Nichtbestehen des Schulgutachtens sollte der Begutachtungszeitraum umgehend beginnen, um die erforderliche Kompetenzentwicklung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes besser durch Beratung und Unterstützung begleiten zu können.

Hierzu gab es erhebliche Einwände im Beteiligungsverfahren. Die vorgebrachten Begründungen waren überzeugend, die Konzeption wird hierzu geändert.

4. Für die systematisch engere Verzahnung zwischen Qualitätsanforderungen und Professionalisierungsschritten findet ein verbindliches Feedbackge-

sprach, rechtzeitig vor Abgabe des Schulgutachtens, zwischen den an der Ausbildung Beteiligten und der Referendarin oder dem Referendar statt.

- Es werden die Verordnungsermächtigungen für eine Verordnung zur Ausgestaltung der Möglichkeit des Seiteneinstiegs in die Lehramtsausbildung und für die Erweiterung der „Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ aufgenommen.
- Es wird festgestellt, dass für das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sind. Während der Praktikumsphasen im Studium, im Vorbereitungsdienst und in weiteren Qualifizierungsmaßnahmen reicht davon abweichend mindestens das C1-Niveau. Wer das C1-Niveau trotz einer Nachqualifizierungszeit nicht erreicht, wird entlassen.
Ein Angebot von Qualifizierungsmaßnahmen soll diese Anforderung begleiten.
- Zukünftig wird in Bremen die Duale Promotion – Promotion in struktureller Verzahnung mit dem Vorbereitungsdienst – ermöglicht.

Die staatliche Deputation für Kinder und Bildung hat auf ihrer Sitzung am 22. Juni 2016 in zweiter Lesung dem vorliegenden Entwurf zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes vom 16. Mai 2006 in der Fassung vom 28. April 2015 zugestimmt. Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationstechnologie (WMDI) hat sich am 17. August 2016 mit dem vorliegenden Entwurf befasst und ihm zugestimmt.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz vom 16. Mai 2006 (Brem.GBl. S. 259 – 221-i-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „(Bremisches Lehrerausbildungsgesetz)“ durch die Wörter „(Bremisches Ausbildungsgesetz für Lehrämter – BremLAG)“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Voraussetzung für das Unterrichten der Schülerinnen und Schüler sind deutsche Sprachkompetenzen auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Davon abweichend gibt es während der Ausbildung und während besonderer lehramtsbezogener Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und am Landesinstitut für Schule folgende Ausnahmen:

 1. Für die Praktikumsphasen im Studium und für universitäre Qualifizierungsmaßnahmen sind Sprachkompetenzen nach den Bestimmungen der Universität maßgeblich.
 2. Sofern im Vorbereitungsdienst und in Qualifizierungsmaßnahmen am Landesinstitut für Schule das Niveau nach Satz 1 nicht vorliegt, ist das Vorhandensein deutscher Sprachkompetenzen mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens erforderlich. Die Referendarin oder der Referendar und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer an einer Qualifizierungsmaßnahme müssen sich selbstständig in dieser Zeit begleitend weiterbilden, um das Niveau nach Satz 1 zu erreichen.

Es kann der jeweilige Sprachkompetenznachweis verlangt werden. Sofern erst während des Vorbereitungsdienstes festgestellt wird, dass die Sprachkompetenzen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens fehlen, hat die Referendarin oder der Referendar nach Aufforde-

rung innerhalb einer Frist von drei Monaten diese Kompetenzen nachzuweisen. Geschieht dies nicht, ist die Referendarin oder der Referendar aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung und die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - cc) Satz 3 wird aufgehoben.
- 3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Akkreditierungen ist herzustellen.“
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt; nach den Wörtern „Einvernehmen mit“ werden die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und“ eingefügt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und durch die Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt; die Worte „im Wege einer Grundsatzentscheidung mit Wirkung für alle Einzelabschlüsse“ werden gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die gegenseitige Information zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung über die Reakkreditierungen ist herzustellen.“
- 4. In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „der Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
- 5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann mit einer Promotion an der Universität verbunden werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

- c) In dem neuen Absatz 6 werden nach dem Wort „Vorbereitungsdienst“ die Wörter „sowie über die Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit einer Promotion“ eingefügt.
6. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. Die Prüfung besteht aus dem Kolloquium zu einer Präsentation, unterrichtspraktischen Prüfungen und dem Prüfungsgespräch.“
- bb) In Satz 2 Nummer 3 werden die Worte „Die mündliche Prüfung“ durch die Worte „Das Kolloquium zu einer Präsentation“ ersetzt.
- cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Das Schulgutachten am Ende des Vorbereitungsdienstes fließt in die Benotung der Zweiten Staatsprüfung ein.“
- dd) Die Sätze 5 bis 10 werden aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:
- „(3) Werden die Prüfungsteile oder das Schulgutachten nicht jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ benotet, ist die Zweite Staatsprüfung nicht bestanden. Für die Wiederholung gilt:
1. Die Wiederholung kann sich auf einzelne Prüfungsteile beschränken. Ein nicht bestandener Prüfungsteil kann einmal wiederholt werden. Die Senatorin für Kinder und Bildung kann auf Antrag eine zweite Wiederholung des Kolloquiums zu einer Präsentation oder des Prüfungsgesprächs gestatten, wenn ihr Bestehen hinreichend wahrscheinlich ist.
 2. Wird die Leistung im Schulgutachten nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, kann die Ausbildung einmal um sechs Monate verlängert und das Schulgutachten einmal wiederholt werden.
- Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung hat mindestens die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Folgen von Terminversäumnissen und anderen Verstößen gegen verbindliche Prüfungsgrundsätze, die Einbeziehung der vor der Prüfung erbrachten Leistungen und des Schulgutachtens sowie die Bedingungen für das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungen zu regeln.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4; in dem neuen Absatz 4 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
7. § 8 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Text wird Satz 1; in dem neuen Satz 1 werden die Wörter „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit durch Weiterbildungsverordnung“ durch die Wörter „Senatorin für Kinder und Bildung durch Rechtsverordnung“ ersetzt.
- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „Erfolgt die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität Bremen, erlässt die Senatorin für Kinder und Bildung die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz.“
8. § 9 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „Erste Prüfung“ durch die Worte „Erste Staatsprüfung“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
- „Das Nähere zur Ermöglichung des Seiteneinstiegs in eine Lehramtsqualifikation und des Seiteneinstiegs in eine Unterrichtserlaubnis, die keine Lehramtsqualifikation ist, kann durch Rechtsverordnung geregelt werden.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Das Staatliche Prüfungsamt ist für die lehramtsbezogenen Prüfungen zuständig. Weiterhin obliegen ihm die Anerkennung der Abschlüsse nach § 9 und die Durchführung von Anerkennungsverfahren.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Dem Staatlichen Prüfungsamt obliegen die Planung, Organisation und Durchführung einschließlich der Qualitätssicherung der Zweiten Staatsprüfung und der Abschlussprüfung zur berufsbegleitenden Ausbildung sowie die Feststellung von Ausgleichsmaßnahmen für ausländische Lehrkräfte jeweils zum Erwerb der Lehramtsqualifikation.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach den Worten „Zweiten Staatsprüfung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Nach dem Wort „Ausbildung“ werden die Wörter „und der Eignungsprüfung“ eingefügt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „Senatorin für Bildung, Wissenschaft und Gesundheit“ werden durch die Worte „Senatorin für Kinder und Bildung“ ersetzt.
- bb) Nach den Worten „Zweiten Staatsprüfung“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Nach dem Wort „Ausbildung“ werden die Worte „und der Eignungsprüfung“ eingefügt.
10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„ § 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Soweit dieses Gesetz den Erlass von Rechtsverordnungen vorsieht und nichts anderes in diesem Gesetz bestimmt ist, ist die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, sie zu erlassen.

11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; in dem neuen Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Anderes“ durch das Wort „anderes“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Soweit die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss ‚Master of Education‘ für Studierende nach Absatz 1 geändert werden muss, kann die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter angewendet werden, dass die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt ist, im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz die Verordnung zu erlassen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Das Bremische Lehrerausbildungsgesetz ist an verschiedene Weiterentwicklungen anzupassen:

- Der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 6. Dezember 2012 zu den „Ländergemeinsamen Anforderungen für die Ausgestaltung des Vorbereitungsdienstes und die abschließende Staatsprüfung“ ermöglicht eine modernisierte Zweite Staatsprüfung. Das Format dafür ist in intensiver gemeinsamer Zusam-

menarbeit zwischen der Senatorin für Kinder und Bildung, dem Landesinstitut für Schule, dem Staatlichen Prüfungsamt und dem Beirat für Lehrerbildung entwickelt worden.

- Zudem gibt es Erfahrungen mit verschiedenen Formen des Seiteneinstiegs in eine Lehramtsausbildung. Eine Verordnung für das Anerkennungsverfahren zur Ermöglichung des Seiteneinstiegs in den Vorbereitungsdienst dient der Transparenz und Verbindlichkeit im Verwaltungshandeln. Hierfür liefert das Gesetz die Verordnungsermächtigung.
- Darüber hinaus ist aufgrund der Erfahrungen sowohl mit Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern als auch mit der Anerkennung ausländischer Lehrerberufsqualifikationen und mit den dafür erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen nach dem Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz eine Festlegung der für die erfolgreiche Ausübung des Lehrerberufs erforderlichen Deutsch-Sprachkompetenzen nach Europäischem Referenzrahmen vorzunehmen. Diese gilt mit diesem Gesetz unterschiedslos für alle Lehrkräfte.
- Weiterhin bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage zur erforderlichen Erweiterung der „Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ vom 20. August 2009.
- Nicht zuletzt verfolgt die Universität mit Unterstützung der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatorin für Kinder und Bildung und des Landesinstituts für Schule das bundesweit innovative Vorhaben, eine wissenschaftliche Promotion an der Universität mit dem Vorbereitungsdienst zu verzahnen.
- Insgesamt bedarf es der Anpassung des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes an die geänderten Zuständigkeiten aufgrund der Ressorttrennung zwischen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung.

II. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Begründung zu Artikel 1

Zur Bezeichnung des Gesetzes

Der Titel „Bremisches Lehrerausbildungsgesetz“ wird in den geschlechtsneutralen Titel „Ausbildungsgesetz für Lehrämter (BremLAG)“ umgewandelt.

Zu § 3 (Ausbildung)

Absatz 5

In § 3 Absatz 5 werden die für die erfolgreiche Ausübung des Lehrerberufs unverzichtbaren deutschen Sprachkompetenzen definiert. Es wird festgestellt, dass für das Unterrichten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich Kompetenzen in der deutschen Sprache auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich sind. Während der Praktikumsphasen im Studium, im Vorbereitungsdienst und in weiteren Qualifizierungsmaßnahmen reicht davon abweichend mindestens das C1-Niveau. Der Nachweis von Sprachkompetenzen ist außerdem Voraussetzung für ein Studium an der Universität Bremen.

Falls sich im Ausnahmefall im Vorbereitungsdienst (Seiteneinstieg) zeigt, dass erforderliche Sprachkompetenzen fehlen, wird eine Nachqualifizierungsfrist über einen dreimonatigen Zeitraum gegeben. Werden in den drei Monaten deutsche Sprachkompetenzen auf C1-Niveau erlangt, so wird die Ausbildung erfolgreich durchlaufen werden können. Schafft die Referendarin oder der Referendar es nicht, trotz aller Anstrengungen Sprachkompetenzen auf C1-Niveau zu erreichen, so ist sie oder er aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen, denn ohne diese Sprachkompetenzen kann die Ausbildung nicht erfolgreich durchlaufen werden.

Qualifizierungsangebote zum Erwerb deutscher Sprachkompetenzen sollen diese Anforderung begleiten.

Absatz 6

In Absatz 6 wird neu festgelegt, dass der Beirat für Lehrerbildung, der der Förderung der institutions- und phasenübergreifende Kommunikation und Beratung auf Arbeitsebene dient, zukünftig sowohl die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz als auch die Senatorin für Kinder und Bildung berät.

Zu § 4 (Studium)

Absatz 1

In § 4 Absatz 1 wird festgestellt, dass die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz darüber entscheidet, in welchen Fächern das Studium auch an einer anderen Hochschule durchgeführt werden kann.

Absatz 3

Der § 4 Absatz 3 dient der Umsetzung des Quedlinburger Beschlusses (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005), der die Eckpunkte der Akkreditierung für die gegenseitige Anerkennung von lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterabschlüssen benennt. Neu sind im Zuge der Ressorttrennung die Benennung der Zuständigkeit der Senatorin für Kinder und Bildung sowie die gegenseitige Information beider Ressorts. Dies gilt entsprechend für die Reakkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen (vergleiche § 4 Absatz 6).

Absatz 4

§ 4 Absatz 4 bestimmt, dass für die Zugangsordnungen für die Studienangebote mit dem Abschluss des Masters of Education die Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig ist.

Absatz 5

In § 4 Absatz 5 wird klargestellt, dass die Fächer und die möglichen Fächerkombinationen und deren Verbindlichkeit für die Lehramtsausbildung in Bremen von der Senatorin für Kinder und Bildung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Universität festgelegt werden.

Absatz 6

In Absatz 6 wird eine Vereinfachung vorgenommen. Auf die „Grundsatzentscheidung“ im früheren Gesetzestext für die Anerkennung eines Master of Education-Abschlusses (M.Ed.-Abschluss) als Erstes Staatsexamen kann verzichtet werden, weil die Gesetzesformulierung diese Entscheidung abbildet. In der Hälfte aller Bundesländer gibt es noch ein Erstes Staatsexamen. Darüber hinaus gibt es in weiteren Bundesländern, wie beispielsweise in Niedersachsen, zum M.Ed.-Abschluss zusätzliche Auflagen, damit dieser dem Ersten Staatsexamen gleichgestellt wird. Dies ist in Bremen, wie beispielsweise auch in Nordrhein-Westfalen, nicht der Fall.

Voraussetzung für die Anerkennung ist allerdings die erfolgreiche Akkreditierung und auch Reakkreditierung von lehramtsbezogenen Studiengängen nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Die Senatorin für Kinder und Bildung ist entsprechend des Quedlinburger Beschlusses der Kultusministerkonferenz beteiligt. Darüber hinaus wird die gegenseitige Information der neu getrennten Ressorts festgelegt.

Zu § 5 (Praxisbezug des Studiums)

Absatz 3

In § 5 Absatz 3 wird bestimmt, dass die Praktikumsordnungen zu den schulpraktischen Studien von der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung zu erlassen sind. Dieses doppelte Einvernehmen ist erforderlich, weil die schulpraktischen Studien im Rahmen der lehramtsbezogenen Studiengänge an den Schulen und dabei zum Teil mit Unterstützung des Landesinstituts für Schule durchgeführt werden.

Zu § 6 (Vorbereitungsdienst)

Absatz 4

Mit dem neuen § 6 Absatz 4 wird die „Duale Promotion“ in struktureller Verzahnung mit dem Vorbereitungsdienst eingeführt. Dies geschieht in Abstimmung zwischen der Universität, dem Landesinstitut für Schule und der senatorischen Behörden.

Absatz 6

In Absatz 6 wird festgelegt, dass Näheres zum Vorbereitungsdienst und zur Verbindung des Vorbereitungsdienstes mit der Dualen Promotion in einer Rechtsverordnung

geregelt wird. Hierbei handelt es sich um die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter (APV-L).

Zu § 7 (Prüfungsgrundsätze)

Absatz 2

In § 7 Absatz 2 werden die neuen Grundsätze der Zweiten Staatsprüfung definiert. Die Kultusministerkonferenz sieht die schriftliche Hausarbeit nicht mehr zwingend in der Zweiten Staatsprüfung vor. Deshalb ist das Prüfungsformat innovativ weiterentwickelt worden, um besser auf die tatsächlichen Anforderungen im Lehrerberuf eingehen zu können: Förderung des Umgangs mit neuen Medien und der vertieften fachdidaktischen und fachwissenschaftlichen Reflexion des eigenen Unterrichts unter Berücksichtigung des Umgangs mit Inklusion, des Bezugs der Unterrichtsentwicklung zur Schulentwicklung und der kontinuierlichen Evaluation des eigenen Unterrichts.

Satz 2, Nummer 1

Die schriftliche „Abschlussarbeit“ wird ersetzt durch das „Kolloquium zu einer Präsentation“ mit schriftlicher Vorbereitung zu ausbildungsbegleitenden Fragestellungen. Für die ausbildungsbegleitenden Fragestellungen wird ein Aufgabenpool zur Verfügung gestellt, der die Standards der Lehrerbildung der Kultusministerkonferenz und besondere Fragestellungen in der Lehramtsausbildung in Bremen wie beispielsweise Sprachförderung in jedem Unterrichtsfach, zum Umgang mit Heterogenität und zur Unterrichts- und Schulentwicklung abbilden wird. Die Präsentation unter Anwendung angemessener Medien unterstützt die Nutzung Neuer Medien im modernen Lehrerberufsalltag.

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen bleiben wie bisher. Die mündliche Prüfung wird ersetzt durch das „Prüfungsgespräch“. In ihm geht es um die Fähigkeit zur vertieften Reflexion des eigenen Handelns im Unterricht unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Satz 2, Nummer 3

Von dem Kolloquium zu einer Präsentation werden qualitativ spannende Ergebnisse für die Öffentlichkeit und neue Impulse für weitergehende Fragestellungen erwartet. Deshalb soll hierzu die Öffentlichkeit zugelassen werden. Ein Prüfungsgespräch ist hierfür weniger geeignet, weil dafür auch der Unterricht hätte gesehen werden müssen.

Satz 3

Wie bisher geht das ausbildungsbegleitende Gutachten der Ausbildungsschule in die Gesamtnote des Zweiten Staatsexamens ein. In Satz 3 wird zur Klarstellung bestimmt, dass es sich auf den kompletten Zeitraum des Vorbereitungsdienstes beziehen soll.

Absatz 3

In § 7 Absatz 3 werden die Bedingungen für die Wiederholung von Prüfungsteilen und des Schulgutachtens bestimmt. Das Schulgutachten ist kein Prüfungsteil, aber doch eine wesentliche Leistung, die erbracht werden muss, um die Staatsprüfung bestehen zu können.

Satz 2, Nummer 1

Die normierten Wiederholungsmöglichkeiten hat es bisher auch gegeben. Diese Bestimmungen werden lediglich an die Ressorttrennung und an die neuen Prüfungsformate im Rahmen der zweiten Staatsprüfung angepasst.

Satz 2, Nummer 2

Ergänzend wird definiert, dass die Wiederholungszeit für das Schulgutachten stets sechs Monate umfasst, die einmalige Wiederholungsmöglichkeit entspricht dabei der bisherigen gesetzlichen Regelung.

Satz 3

Es wird die Möglichkeit dafür eröffnet, eine qualitativ verbesserte Wiederholungszeit für das Schulgutachten über die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Lehrämter zu regeln.

Zu § 8 (Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer)

Absatz 4

In § 8 Absatz 4 wird eindeutig die unterschiedliche Zuständigkeit der Ressorts Bildung und Wissenschaft für gemeinsame Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte definiert:

- Prüfungsordnungen der Universität im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz,
- Rechtsverordnungen durch die Senatorin für Kinder und Bildung.

Damit die Prüfungsordnung und die Rechtsverordnung aufeinander abgestimmt sind, wenn die Weiterbildungsmaßnahme durch die Universität erfolgt, sieht die Gesetzesänderung vor, dass die Senatorin für Kinder und Bildung in dem Fall die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz erlässt. Dies bildet die bisherige erfolgreiche Praxis vor der Ressorttrennung ab.

Zu § 9 (Gleichstellung von Prüfungen)

Absatz 1

Satz 1

In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird zur Klarstellung eine Begriffsergänzung vorgenommen, die inhaltlich nichts ändert.

Satz 3

In § 9 Absatz 1 Satz 3 wird neu eine Ermächtigung geschaffen, eine Rechtsverordnung für den Seiteneinstieg in die Lehramtsqualifikation über den Vorbereitungsdienst und für den Seiteneinstieg in eine Unterrichtserlaubnis, die keine Lehramtsqualifikation ist, zu erlassen. Dies wird angestrebt, um für mehr Wege in den Lehrerberuf bei gleichzeitiger Verwaltungstransparenz und Klarheit zu sorgen. Darüber hinaus sind perspektivisch weitere Formen des Seiteneinstiegs angestrebt, die organisatorische und strukturelle Varianten zu den Seiteneinstiegswegen in die Lehramtsqualifikation in Bremen darstellen werden.

Zu § 10 (Staatliches Prüfungsamt)

Absatz 1

Das Staatliche Prüfungsamt ist inzwischen eingerichtet. Deshalb erfolgt in § 10 Absatz 1 ein Überblick über seine Aufgaben.

Absätze 2 bis 4

In § 10 Absätze 2 bis 4 werden die allgemeinen Aufgaben präzisiert. Die inhaltlichen Abstimmungen sind mit der Senatorin für Kinder und Bildung zu treffen, da es sich um Abschlussprüfungen zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung handelt. Hierfür ist bundesweit die Kultusseite zuständig.

Zu § 12 (Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

In § 12 wird die Senatorin für Kinder und Bildung ermächtigt, Rechtsverordnungen zu erlassen, sofern nichts anderes im Gesetz bestimmt ist. Studiumsbezogene Zuständigkeiten, gegenseitiges Einvernehmen sowie die gegenseitige Information sind jeweils gesondert festgelegt.

Zu § 13 (Übergangsregelungen)

Absatz 2

Mit § 13 Absatz 2 wird neu die Möglichkeit aufgenommen, die Verordnung über die Ausstellung einer Anlage zum Zeugnis für den Studienabschluss „Master of Education“ für Studierende zu ändern. Hierfür wird bestimmt, die Ermächtigung des § 4 Absatz 8 in Verbindung mit § 12 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes in der am 28. Dezember 2010 geltenden Fassung im Einvernehmen mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz weiter anwenden zu können.